



# Richtlinien für das freihändige Beschaffungsverfahren

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 7. Mai 2013

In Kraft ab 7. Mai 2013

EINWOHNERGEMEINDE PIETERLEN

[www.pieterlen.ch](http://www.pieterlen.ch)

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. ALLGEMEINES.....</b>	<b>3</b>
GELTUNGSBEREICH .....	3
GRUNDSATZ.....	3
AUFTRAGSARTEN .....	3
<b>II. RICHTLINIEN DES GEMEINDERATES FÜR VERGABEN UNTER FR. 100'000 (FREIHÄNDIGES VERFAHREN) .....</b>	<b>3</b>
EINZELAUFTRÄGE .....	3
BAU-, LIEFER- UND DIENSTLEISTUNGS-AUFTRÄGE .....	3
WIEDERKEHRENDE AUFTRÄGE.....	3
PLANUNGS-AUFTRÄGE, BERATUNGEN, INFORMATIK.....	3
ABGEBOTSVERHANDLUNGEN .....	3
ZUSCHLAG DES AUFTRAGES.....	4
AUSNAHMEN .....	4
INFORMATION.....	4
<b>III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>4</b>
INKRAFTTRETEN .....	4
HÄNGIGE VERFAHREN.....	4
AUFHEBUNG BISHERRIGE RICHTLINIEN .....	4

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Pieterlen erlässt gestützt auf

- das Gesetz vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG)
- die Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV)
- Art. 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 5. Dezember 2002

die folgenden

## Richtlinien für das freihändige Beschaffungsverfahren der Einwohnergemeinde Pieterlen

### I. Allgemeines

Geltungsbereich	<b>Art. 1</b> Diese Richtlinien gelten für sämtliche Behörden und Organe der Einwohnergemeinde Pieterlen.
Grundsatz	<b>Art. 2</b> Massgebend sind das kantonale Gesetz und die kantonale Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG und ÖBV).
Auftragsarten	<b>Art. 3</b> Diesen Richtlinien unterliegen alle öffentlichen Aufträge, insbesondere a) Bauaufträge b) Liefer- und Dienstleistungsaufträge

### II. Richtlinien des Gemeinderates für freihändige Verfahren gemäss dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG)

Einzelaufträge	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Für Einzelaufträge sind folgende Richtlinien zu beachten:						
Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge	<table><tr><td>Auftragssumme bis Fr. 10'000.--</td><td><b>frei</b>, mindestens eine mündliche Offerte</td></tr><tr><td>Auftragssumme Fr. 10'000.-- bis Fr. 25'000.--</td><td><b>mindestens eine</b> schriftliche Offerte</td></tr><tr><td>Auftragssumme über Fr. 25'000.--</td><td><b>drei</b> schriftliche Offerten</td></tr></table>	Auftragssumme bis Fr. 10'000.--	<b>frei</b> , mindestens eine mündliche Offerte	Auftragssumme Fr. 10'000.-- bis Fr. 25'000.--	<b>mindestens eine</b> schriftliche Offerte	Auftragssumme über Fr. 25'000.--	<b>drei</b> schriftliche Offerten
Auftragssumme bis Fr. 10'000.--	<b>frei</b> , mindestens eine mündliche Offerte						
Auftragssumme Fr. 10'000.-- bis Fr. 25'000.--	<b>mindestens eine</b> schriftliche Offerte						
Auftragssumme über Fr. 25'000.--	<b>drei</b> schriftliche Offerten						
Wiederkehrende Aufträge	<sup>2</sup> Für wiederkehrende Aufträge (z.B. Druckaufträge, Entsorgungsaufträge u.a.) ist folgendes vorgeschrieben: a) Nach vier bis sechs Jahren ist ein neues Offertenverfahren einzuleiten. b) Als Kriterium für die Berechnung der wiederkehrenden Aufträge ist der über vier Jahre laufende Gesamtwert des Auftrages massgebend.						
Planungsaufträge, Beratungen, Informatik	<sup>3</sup> Aufträge für Architektur- und Ingenieuraufträge, rechtliche und technische Beratungen sowie Informatikdienstleistungen können ohne Konkurrenzangebote vergeben werden. Voraussetzung dazu ist, dass die Arbeiten von Büros ausgeführt werden, welche über die entsprechenden Qualifikationen verfügen und mit welchen bisher gut zusammengearbeitet wurde.						
Abgebotsverhandlungen	<sup>4</sup> Abgebotsverhandlungen sind zulässig.						

- Zuschlag des Auftrages<sup>5</sup> Das wirtschaftlich günstigste Angebot erhält den Zuschlag. Entsprechende Beurteilungskriterien müssen vor der Ausschreibung festgelegt werden. Nach Möglichkeit ist das einheimische Gewerbe zu berücksichtigen.
- Ausnahmen **Art. 5**<sup>1</sup> In begründeten Fällen, z.B. zur Verhinderung von wachsendem Schaden kann in Ausnahmefällen von den in Ziffer 4 festgehaltenen Beträgen abgewichen werden.
- Information<sup>2</sup> Die Information an das nächst höhere Organ ist dabei sicherzustellen.

### III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten **Art. 6**<sup>1</sup> Diese Richtlinien treten mit der Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 07.05.2013 in Kraft.
- Hängige Verfahren<sup>2</sup> Beschaffungsverfahren, die bei Inkrafttreten dieser Richtlinien hängig sind, werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.
- Aufhebung bisherige Richtlinien<sup>3</sup> Die Richtlinien vom 01.03.2008 werden durch die vorliegenden neuen Richtlinien aufgehoben und ausser Kraft gesetzt.

Die vorliegenden Richtlinien für das freihändige Beschaffungsverfahren der Einwohnergemeinde Pieterlen wurden an der Gemeinderatssitzung vom 7. Mai 2013 genehmigt (GRB-Nr. 368/13).

Pieterlen, 22. Mai 2013

**GEMEINDERAT PIETERLEN**  
Präsidentin                      Gemeindeschreiber

Brigitte Sidler                      David Löffel